

VERORDNUNG ÜBER DIE STÄDTISCHEN PARKPLÄTZE

vom 21. Juni 2005

VERORDNUNG ÜBER DIE STÄDTISCHEN PARKPLÄTZE

Der Gemeinderat von Nidau,
gestützt auf Artikel 66, Absatz 2, Ziffer c der Stadtordnung vom 24. November
2002,
beschliesst:

1. Grundsatz

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Parkplätze ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Gara-
gen- oder Einstellhallenplätze der Stadt Nidau werden bewirtschaftet.
² Parkplätze bei den städtischen Einrichtungen und den Schulen werden dem
Personal und der Lehrerschaft nach Massgabe nachfolgender Bestimmungen
zur Verfügung gestellt.
³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung oder Benützung eines Parkplat-
zes oder eines Parkfeldes.

Entschädigungspflicht **Art. 2** ¹ Nach Massgabe des Benutzungszwecks ist die Benutzung entschä-
digungspflichtig. Ist der Zweck
a) dienstlich, besteht keine,
b) nicht dienstlich, besteht eine volle
Entschädigungspflicht.
² Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benützungsentuschädigung im Anhang zu
dieser Verordnung fest.

2. Zuteilung, Entschädigung und Bewirtschaftung

Zuteilung **Art. 3** ¹ Parkfelder können fest oder als Berechtigung ohne feste Zuteilung
vergeben werden.
² Die feste Zuteilung der Parkfelder erfolgt aufgrund der Prioritätenordnung in
Artikel 4.
³ Stehen nicht genügend Parkfelder für eine feste Zuteilung zur Verfügung,
erfolgt eine solche nur an Fahrzeuge erster Priorität. Die übrigen Parkfelder
werden ohne feste Zuteilung vergeben.

Prioritäten **Art. 4** ¹ Die Parkfelder werden nach folgender Prioritätenordnung zugeteilt:

a) erste Priorität

1. Dienstfahrzeuge;
2. Privatfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unregelmässig Dienst leisten (Schicht-, Turnus- und Pikettdienst), sofern vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
3. Fahrzeuge körperbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf die Benützung eines Privatfahrzeuges angewiesen sind.

b) zweite Priorität

1. Für fallweise zu dienstlichen Zwecken eingesetzte Privatfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. Fahrzeuge der Inhaberinnen und Inhaber von Dienstwohnungen.

c) dritte Priorität

Privatfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an städtischen Schulen, die das Fahrzeug für den Arbeitsweg und private Zwecke benützen.

Entschädigungsansätze

Art. 5 ¹ Für die Benützung der Parkplätze gelten die Entschädigungsansätze gemäss Anhang.

² Von der Entschädigungspflicht befreit sind die folgenden Nutzungsarten:

1. Dienstfahrzeuge.
2. Privatfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unregelmässig Dienst leisten (Schicht-, Turnus- und Pikettdienst), sofern vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.
3. Für fallweise zu dienstlichen Zwecken eingesetzte Privatfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit mindestens 50 jährlichen Dienstfahrten.

Bewirtschaftung

Art. 6 Die Abteilung Infrastruktur ist für die Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze zuständig.

² Die Berechtigten erhalten eine Parkkarte für den zugeteilten Parkplatz. Diese Parkkarte berechtigt zudem zum unbeschränkten Parkieren gemäss Parkierungsreglement¹ auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen in Nidau.

Administration

Art. 7 ¹ Die Zuteilung der Privatfahrzeuge zu den Prioritäten- und Entschädigungskategorien gemäss Artikel 4 und 5 dieser Verordnung erfolgt auf Antrag

¹ Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau (Parkierungsreglement) vom 24. Juni 2004

der betreffenden Abteilung oder Schule durch den Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin.

² Missbrauch hat den Entzug der Berechtigung zur Folge.

Inkrafttreten

Art. 8 Die Verordnung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft. Bisherige Parkberechtigungen verlieren per 31. Juli 2005 ihre Gültigkeit.

Nidau, den 21. Juni 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bernhard Stähli

Stephan Ochsenbein

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorstehende Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 8. Juli 2005 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert worden.

STADTKANZLEI NIDAU

Der Stadtverwalter:

Stephan Ochsenbein

Anhang zur Verordnung über die städtischen Parkplätze

Entschädigung für die Benützung von Parkplätzen

1. Parkplätze für Personenwagen

	Ansatz
a) Kosten für die Benützung fest zugeteilter Parkfelder	
- in Einstellhallen/Garagen pro Monat	100.--
- im Freien pro Monat	40.--
b) Kosten für die Benützung nicht fest zugeteilter Parkfelder	
- im Freien pro Monat	30.--
pro Jahr	240.--

2. Parkplätze für Zweiräder

unentgeltliche Benützung